

## Zusatzbedingungen zur Inhaltsversicherung TOP-VIT Plus<sup>N</sup> Rahmenkonzept Ensure

- Stand 01.05.2023 -

### Inhaltsverzeichnis

<b>I. Versicherte Gefahren</b> .....	<b>2</b>
<b>II. Versicherte Sachen</b> .....	<b>2</b>
1. Für die versicherte Gefahr Feuer (§4 VGIB GVO) .....	2
2. Für die versicherten Gefahren Feuer (§4 VGIB GVO), Leitungswasser (§6 VGIB GVO) .....	2
<b>III. Leistungserweiterungen</b> .....	<b>2</b>
1. Für die versicherten Gefahren Feuer (§4 VGIB GVO), Einbruchdiebstahl (§5 VGIB GVO), Leitungswasser (§6 VGIB GVO), Sturm und Hagel (§7 VGIB GVO) sowie Weitere Elementargefahren (§8 VGIB GVO) .....	2
2. Für die versicherten Gefahren Feuer (§4 VGIB GVO), Leitungswasser (§6 VGIB GVO), Sturm und Hagel (§7 VGIB GVO) sowie Weitere Elementargefahren (§8 VGIB GVO) .....	2
3. Für die versicherte Gefahr Einbruchdiebstahl (§5 VGIB GVO) ..	2
4. Für die versicherte Gefahr Leitungswasser (§6 VGIB GVO), Extended Coverage (EC) Gruppe A und B (§9 und §10 VGIB GVO) .....	3
5. Für die versicherte Gefahr Feuer (§4 VGIB GVO) .....	3
6. Mehrkosten für verbesserte Verbrauchseffizienz der technischen Betriebseinrichtung .....	3
7. Externe Lagerkosten .....	3
8. Schäden durch Tierverbiss .....	3
9. Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel .....	3
10. Regressverzicht .....	3
11. Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen .....	3
12. Überjährige Haftzeit .....	3

In Ergänzung und Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Verbundene Inhaltsversicherung (VGIB 2014 GVO, im Folgenden VGIB GVO genannt), den Besonderen Bedingungen für die Inhaltsversicherung TOP-VIT Plus<sup>N</sup>, den Zusatzbedingungen Gesundheit, Wellness, Fitness und Kosmetik sowie den Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungs-Versicherung gelten die nachfolgenden Erweiterungen des Versicherungsschutzes, sofern dies auf dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart wurde.

#### I. Versicherte Gefahren

- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § 1 VGIB GVO, die durch
  - Extended Coverage (EC) Gruppe A: Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe § 9 VGIB GVO) sowie durch
  - Extended Coverage (EC) Gruppe B: Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § 10 VGIB GVO), zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

#### II. Versicherte Sachen

Die nachfolgenden Entschädigungsgrenzen gelten – sofern die jeweilige Versicherung vereinbart gilt - insgesamt je Versicherungsfall zusätzlich bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme, maximal 1 Mio. EUR, versichert.

Die Entschädigung für versicherte Sachen (Betriebseinrichtung, Vorräte/Waren) ist, errechnet aus der Versicherungssumme, begrenzt für Schäden:

##### 1. Für die versicherte Gefahr Feuer (§4 VGIB GVO)

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an Back- und Räucheröfen, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie deren Inhalt. Mitversichert sind Ertragsausfallschäden infolge Brandschäden an Back- und Räucheröfen, Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, sofern ein aus dem Sachversicherungsvertrag dem Grunde nach entschädigungspflichtigem Sachschaden (Brandschaden an Back- und Räucheröfen, Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist) vorliegt.

##### 2. Für die versicherten Gefahren Feuer (§4 VGIB GVO), Leitungswasser (§6 VGIB GVO)

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort.

#### III. Leistungserweiterungen

Zusätzlich sind auf Erstes Risiko mitversichert (Prozentsätze berechnet aus der Versicherungssumme):

##### 1. Für die versicherten Gefahren Feuer (§4 VGIB GVO), Einbruchdiebstahl (§5 VGIB GVO), Leitungswasser (§6 VGIB GVO), Sturm und Hagel (§7 VGIB GVO) sowie Weitere Elementargefahren (§8 VGIB GVO)

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an Bargeld und Wertsachen

- in verschlossenen VdS-Wertschutzschränken (Mindestgewicht 1.000 kg oder gemäß Herstellervorgaben verankert), Panzer-Geldschränken, gepanzerten Geldschränken, Wertschränken der Sicherheitsstufe C oder mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von jeweils 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür bis 30.000 EUR.
- unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst bis 3.000 EUR.
- außerhalb dieser Behältnisse bis 1.500 EUR.

Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere, jedoch ohne Krankenkassenrezepte; außerdem - sofern es sich nicht um Vorräte oder Waren handelt - Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten und sonstigen Wertträgern (z. B. Telefonkarten) geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen.

##### 2. Für die versicherten Gefahren Feuer (§4 VGIB GVO), Leitungswasser (§6 VGIB GVO), Sturm und Hagel (§7 VGIB GVO) sowie Weitere Elementargefahren (§8 VGIB GVO)

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Klimaanlage, Schilder und Transparente, Markisen, Blendläden, Schutz und Trennwände, Überdachungen, soweit der Versicherungsnehmer für diese die Gefahr trägt.

Die Entschädigung ist auf die Höhe der vertraglich vereinbarten Sachversicherungssumme je Schadenfall begrenzt.

##### 3. Für die versicherte Gefahr Einbruchdiebstahl (§5 VGIB GVO)

###### 3.1 Erweiterter Versicherungsort bei gewerblicher und privater Nutzung

Befinden sich die Praxis-/Betriebsräume und Privat-/Wohnräume des Versicherungsnehmers in einem Gebäude, gilt ein Einbruchdiebstahl auch dann erfüllt, wenn Täter über die Privat-/ Wohnräume einbrechen oder einsteigen und sich anschließend Zutritt zu den ansonsten ungesicherten Praxis-/Betriebsräumen verschaffen.

Die Entschädigung ist je Schadenfall auf die Höhe der vertraglich vereinbarten Sachversicherungssumme begrenzt.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die vereinbarten Mindestsicherungen zur Betriebsinhaltsversicherung an den Wohn-/Privaträumen vorhanden sind.

###### 3.2 Trickdiebstähle aus den Praxis- bzw. Geschäfts- und Lagerräumen

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden, die durch Trickdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 1.000 EUR begrenzt.

**4. Für die versicherte Gefahr Leitungswasser (§6 VGIB GVO), Extended Coverage (EC) Gruppe A und B (§9 und §10 VGIB GVO)**

Abweichend von § 12 VGIB GVO Nr. 2 e) und g) wird auf die Mindestlagerhöhe für in Versicherungsräumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen verzichtet.

Die Entschädigung ist je Schadenfall auf die Höhe der vertraglich vereinbarten Sachversicherungssumme begrenzt.

**5. Für die versicherte Gefahr Feuer (§4 VGIB GVO)**

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an Zelten und Pavillons im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung, soweit der Versicherungsnehmer für diese die Gefahr trägt

Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 1.000 EUR begrenzt.

**6. Mehrkosten für verbesserte Verbrauchseffizienz der technischen Betriebseinrichtung**

Mitversichert sind Mehrkosten für verbesserte Verbrauchseffizienz der technischen Betriebseinrichtung. Dies sind Mehrkosten, die bei der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen in derselben Art und Güte, aber mit verbesserten Verbrauchswerten entstehen. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 20.000 EUR begrenzt.

**7. Externe Lagerkosten**

Der Versicherer ersetzt die nach einem Versicherungsfall notwendigen Kosten für Transport und Lagerung der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn diese im Zuge der Wiederherstellung des Gebäudes vom Versicherungsort entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des Gebäudes extern gelagert werden müssen. (Bis max. 24 Monate)

Die Entschädigung ist auf 10 % der vertraglich vereinbarten Sachversicherungssumme begrenzt.

**8. Schäden durch Tierverschiss**

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an der versicherten Betriebseinrichtung und den versicherten Waren und Vorräten, die durch Tierverschiss (z. B. durch Marder) entstehen.

Mitversichert sind Ertragsausfallschäden durch Tierverschiss (z. B. durch Marder), sofern ein aus dem Sachversicherungsvertrag dem Grunde nach entschädigungspflichtiger Sachschaden vorliegt

Die Entschädigung ist je Schadenfall auf die Höhe der vertraglich vereinbarten Sachversicherungssumme je Schadenfall begrenzt.

**9. Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel**

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.

Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in seine Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

**10. Regressverzicht**

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnete Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

**11. Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen**

Abweichend von §2 Nr. 2 b) bb) ZKBU 2010 GVO besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren. Der Einschluss gilt nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen aus dem Sachversicherungsvertrag dem Grunde nach entschädigungspflichtigem Sachschaden betroffen sind. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 10 % der der vertraglich vereinbarten Sachversicherungssumme - mindestens 5.000 EUR, maximal 100.000 EUR - begrenzt.

**12. Überjährige Haftzeit**

Abweichend von § 2 Nr. 3 ZKBU 2010 GVO gilt eine überjährige Haftzeit als vereinbart. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 24 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen beziehen sich für alle Positionen einheitlich auf die überjährige Haftzeit.